



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et du territoire
Service des registres fonciers et de la géomatique
Chef de Service

Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung
Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik
Dienstchef

An die Grundbuchverwalter

BÄUERLICHES BODENRECHT

Sehr geehrter Herr Grundbuchverwalter

Gemäss den Weisungen, die Ihnen übermittelt wurden, müssen selbst die Eigentumsübertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 1500 m² für Reben und von weniger als 2500 m² für die anderen Grundstücke dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departementes für Volkswirtschaft und Raumentwicklung zur Feststellung unterbreitet werden, ob eine Aufteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes stattfindet oder nicht.

Wir bitten wir Sie auf eine Verfügung des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departementes für Volkswirtschaft und Raumentwicklung zu verzichten, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind :

- der Preis übersteigt Fr. 10'000.— nicht, unabhängig von der Art des landwirtschaftlichen Grundstückes und der Art des Vertrages auf Eigentumsübertragung (Kauf, Tausch, Erbteilung usw...),*
- der Notar bestätigt in der Urkunde, dass das zu veräussernde Grundstück nicht Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bildet.*

Wir fordern Sie auf, diese Richtlinien zu befolgen, ausser wenn Sie gute Gründe haben anzunehmen, mit dem betreffenden Vertrag werde eine Gesetzesumgehung beabsichtigt.

Im Übrigen müssen dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departementes für Volkswirtschaft und Raumentwicklung selbstverständlich alle Verträge auf Eigentumsübertragungen landwirtschaftlicher Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 1500 m² und mehr für Reben und von 2500 m² und mehr für alle anderen landwirtschaftlichen Grundstücke vorgelegt werden, ungeachtet dessen, ob es sich um ein oder mehrere Grundstücke handelt.

Sitten, 3. Juni 2008

**DER DIENSCHEF DES VERWALTUNGS-
UND RECHTSDIENST DES DEPARTEMENTES
FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND RAUMENTWICKLUNG**

Dr. Philipp Spoerri

**DER DIENSCHEF DER DIENSTSTELLE
FÜR GRUNDBUCHÄMTER UND GEOMATIK**

Leander Williner



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service des registres fonciers et de la géomatique
Chef de Service

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik
Dienstchef

An die Grundbuchverwalter

**Anwendung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
(BGBB)**

Weisung BGBB

Sehr geehrte Frau Grundbuchverwalterin,
Sehr geehrte Herren Grundbuchverwalter,

Gemäss den Weisungen, die Ihnen übermittelt wurden, muss selbst die Übertragung von Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 1500m² für Reben und von weniger als 2500m² für die anderen landwirtschaftlichen Grundstücke, dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVER zur Feststellung unterbreitet werden, ob eine Realteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes stattfindet oder nicht.

Wir bitten Sie, auf eine Verfügung des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des DVER zu verzichten, wenn folgende drei kumulative Bedingungen erfüllt sind:

- keine Parzelle darf grösser als 1500m² (Rebparzelle) oder grösser als 2500m² (andere landwirtschaftliche Parzelle) sein; **werden mehrere kleine Parzellen in derselben Urkunde übertragen, wird deren Fläche nicht zusammengerechnet;**
- der Gesamtwert der Urkunde übersteigt den Betrag von Fr. 10'000.- nicht;
- der Notar bestätigt in der Urkunde, dass die zu veräussernden Grundstücke nicht Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bilden.

Freundliche Grüsse

Ort und Datum: Sitten, 26. November 2013

Martin Zurwerra,
Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVER,
Dienstchef

Leander Williner,
Dienststelle der Grundbuchämter und der
Geomatik des DVER,
Dienstchef